

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Nummer 29

Dienstag, 18. Mai 2021

Telefon:
09571/18-0 Vermittlung

Telefax:
09571/18-300

Internet:
www.landkreis-lichtenfels.de

E-Mail:
info@landkreis-lichtenfels.de

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 150 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

81

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 150 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Bekanntmachung

Nach der 12. BayIfSMV sind bestimmte Regelungen an die Voraussetzung geknüpft, dass festgelegte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) oberhalb oder unterhalb bestimmter Werte liegen (Über- bzw. Unterschreitungen).

Unterschreitet in einem Landkreis an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügbten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft, § 3 Nr. 2 12. BayIfSMV.

Der 7-Tage-Inzidenz-Wert unterschritt im Landkreis Lichtenfels von 14. Mai 2021 bis 18. Mai 2021, somit an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert von 150. Es gelten ab dem zweiten Tag nach Vorliegen der Voraussetzungen, somit zum **20. Mai 2021**, die Regelungen, die an eine Unterschreitung des Inzidenzwertes von 150 geknüpft sind.

Dies sind nachfolgend:

Neben den bereits bisher schon zulässigerweise geöffneten Ladengeschäften mit Kundenverkehr (§ 12 Abs. 1 Satz 2 und Satz 8 i.V.m. Satz 4 Nrn. 1 - 4 der 12. BayIfSMV) können auch andere Ladengeschäfte für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum öffnen. Neben den einzuhaltenden Hygienestandards (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV) darf die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher als ein Kunde je 40 qm der Verkaufsfläche sein. Die Kontaktdaten sind vom Betreiber zu erheben. Weiterhin dürfen Kunden nur eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachweisen (§ 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).

Vom Erfordernis der Vorlage eines negativen Testergebnisses sind Personen ausgenommen, die vollständig geimpft bzw. genesen sind (§ 1 a der 12. BayIfSMV, COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung – SchAusnahmV).

Lichtenfels, 18. Mai 2021

Meißner
Landrat

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

